



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Thüringer Landtag

Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
26.10.2020 11:37

25584/2020

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 23. Oktober 2020

Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz – ThürStEG)

Ihr Schreiben vom 10. Juli 2020,

a – Drs. 7/645 – NF

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich für die Gelegenheit bedanken, über die Erfahrungen bei der Anwendung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes zu berichten.

I. Zielsetzung des brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes

Das Standarderprobungsgesetz stellt den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen der kommunalen Ebene von landesrechtlichen Standards dar.

Ziel des Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Erprobungen für eine landesweite Anwendung zu empfehlen.

Zu diesem Zweck können seit 2006 Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum Rechtsvorschriften modifiziert anwenden, um neue Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung zu erproben und in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob Aufgaben auch unbürokrati-

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/175032



scher, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung erledigt werden können. Vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Entwicklung ist es seit 2011 weitere Zielstellung des Standarderprobungsgesetzes, die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene zu erhöhen, um es den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen zu begegnen. Einer befristeten Befreiung von landesrechtlichen Vorschriften dürfen Bundesrecht, EU-Recht oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Das Standarderprobungsgesetz gibt somit den Kommunen die Möglichkeit, - unter Beachtung des gesetzgeberischen Ziels – reglementierende und kostentreibende Auflagen bei der Aufgabenerfüllung in Frage zu stellen.

II. Bilanz der Erprobungen im Land Brandenburg

Bei der Bilanzierung der Erprobungen sind zwei Phasen zu unterscheiden: Die Startphase (2006 bis 2012) und die Zeit danach.

1. Erprobungen in der Startphase (2006 bis 2012)

Für diesen Zeitraum konnte die Landesregierung in ihrem Dritten Bericht zur Umsetzung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes für den Landtag vom 4. Dezember 2012 eine erfolgreiche Gesamtbilanz ziehen. Ich darf insoweit auf die Ausführungen in diesem Bericht

www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf

auszugsweise hinweisen (S. 12-14):

„I. Gesamtbilanz

Die Kommunen haben die Erprobungsmöglichkeiten des StEG erfolgreich genutzt. 49 der 122 Anträge führten zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens; in zwei Fällen steht die landesweite Umsetzung bevor. Bei 9 Anträgen ergab die Abstimmung mit den Fachressorts, dass die angestrebte Vorgehensweise bereits nach geltendem Recht möglich ist.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der 122 Anträge:

Anträge insgesamt	122			
Landesweite Umsetzung (erfolgt)		49		
Landesweite Umsetzung (steht bevor)		2		
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich		9		
Verlängerung der Erprobung			7	
Aufrechterhaltung Status quo aus der Erprobung (StVO)			12	
Ablehnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich ▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter ▪ Zielstellung des BbgStEG nicht erreicht 				25
Rücknahmen/Erledigungen			14	
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung			2	
Offene Anträge			1	
Neue Anträge			1	

II. Landesweite Umsetzung

Die von den Kommunen mit der Antragstellung angestoßenen Themen haben dazu geführt, dass die Fachressorts im Zuge des Antragsverfahrens oder während der Erprobung Regelungsbegehren landesweit umgesetzt bzw. eine entsprechende Gesetzesinitiative gestartet haben. Auch der Gesetzgeber wurde auf das Problem aufmerksam und hat aus der Mitte des Landtags landesweite Regelungen getroffen.

Der Inhalt von 49 Anträgen wurde durch Änderung des Landesrechts umgesetzt:

- Durch die Änderung des Schulgesetzes wurde den Schulträgern landesweit die stimmberechtigte Mitwirkung in der Schulkonferenz ermöglicht.
- Die Landkreise und kreisfreien Städte können seit 2008 Dritte mit der Durchführung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz beauftragen. (z.B. Kliniken mit der Durchführung von Reihenuntersuchungen bei schulpflichtigen Kindern).
- Für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben wurden 2007 Wertgrenzen eingeführt und 2009 angehoben.

- Durch die Novelle der Bauordnung wurde die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten von 15 auf 20m² Grundfläche landesweit eingeführt; ebenso die Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm. Durch die Änderung der Bauordnung wird zudem auf Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter verzichtet.
- Durch die Änderung des Vermessungsgesetzes und der Gebührenordnung erfolgte eine Bündelung von Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung.

(...)

III. Anträge, deren Umsetzung bereits nach der geltenden Rechtslage möglich war

In 9 Fällen hatten die antragstellenden Kommunen ein rechtliches Hindernis zur Durchführung ihres Begehrens gesehen. Die Abstimmung mit den Fachressorts ergab, dass die beantragten Verfahrensweisen bereits nach geltendem Recht möglich waren. Die im Zuge der Antragstellung geführten fachlichen Erörterungen zwischen den Kommunen und dem jeweiligen Fachressort führten auch bei den anderen Kommunen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei der Anwendung des Landesrechts.“

Hervorhoben möchte ich die im vorstehenden Bericht genannten Aspekte, dass in einigen Fällen bereits die bloße Antragstellung die Ministerien veranlasst hat, dem Begehren der antragstellenden Kommune zu folgen und eine Gesetzgebungsinitiative zu starten. Über die alle zwei Jahre erfolgte Berichterstattung der Landesregierung wurde zudem der Gesetzgeber auf Ideen und Probleme in den Kommunen aufmerksam, der dann aus der Mitte des Landtags landesweite Regelungen getroffen hat.

2. Erprobungen von 2013 bis 2020

Für diesen Zeitraum nach 2012 bis heute ist festzuhalten, dass nur noch wenige Standarderprobungsanträge gestellt worden.

In ihrem Fünften Bericht zum Standarderprobungsgesetz vom 12. Dezember 2018 hat die Landesregierung versucht, die Gründe hierfür zu ermitteln. So führt der Bericht unter anderem aus (S. 10):

„Eine Rolle dürfte spielen, dass bei den Kommunen über die Zeit eine gewisse Enttäuschung darüber eingetreten ist, dass ihre mit hohem Personalaufwand vorbereiteten Erprobungsprojekte nicht landesweit umgesetzt

wurden. Dies betrifft insbesondere die Anträge auf Erprobung von Zuständigkeitsverlagerungen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg bemängelt insoweit in seinen Stellungnahmen, dass Kommunen, wenn sie bestimmte Erprobungen sehr positiv bewertet haben, zu anderslautenden gutachterlichen Evaluierungsbewertungen nicht gehört worden seien. Die von den genehmigenden Ressorts gegen eine landesweite Umsetzung vorgetragene Argumente hätten die Kommunen nicht überzeugt. Als Beispiel wird der noch in der Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG abgebildete Versuch „Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen“ benannt.

Allerdings ist festzustellen, dass auch die kommunalen Spitzenverbände bei Erprobungen von Zuständigkeitsverlagerungen von Landkreisen auf Kommunen bisher konträre Positionen vertreten haben und zu unterschiedlichen Erfolgsbewertungen der Erprobungen gekommen sind.“

III. Gesamtbewertung

Insgesamt ist der Prozess der Erprobung nach dem Standarderprobungsgesetz positiv zu bewerten. 62 Brandenburger Kommunen nutzten bisher die Chance, Alternativen zu bestehenden Auflagen bei der Aufgabenerfüllung zu entwickeln, die Qualität der Regulierung zu verbessern und in den Behörden das Bewusstsein für besseren Service und die Sensibilität für Bürgerinteressen zu erhöhen. Die sehr geringe Antragstellung nach 2012 „trübt“ natürlich die Gesamtbilanz. Gleichwohl strebt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Verlängerung des im September 2021 auslaufenden Standarderprobungsgesetzes an. Verbunden werden soll damit auch eine Intensivierung der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, deren aktive Rolle in diesem Prozess ein wesentlicher Erfolgsfaktor war und gerade angesichts der gegenwärtig ausbleibenden Anträge auch künftig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag